

DER STADTRAT ELLRICH**Vorlage zum Beschluss-Nr. 017-14/19**

Vorlage wurde ohne Änderungen am 22.09.2014 zum Beschluss erhoben

1. Bezeichnung des Beschlusses	Zweite Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Ellrich
2. Beschlusstext:	Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt die Zweite Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Ellrich
3. Einreicher	Der Bürgermeister
4. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung wurde die Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), ThürAllgVwKostO
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Keine
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	Finanzausschuss: 01.09.2014 Hauptausschuss: 08.09.2014
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder: 20 + 1
davon anwesend: 18 + 1

Ja – Stimmen: 17
Nein – Stimmen: 2
Enthaltungen: 0

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen: keine

Der Beschluss wurde somit angenommen.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Begründung zum **Beschluss Nr.: 017-14/19**

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt die Zweite Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Ellrich

Begründung:

Gemäß der Vierten Verordnung zur Änderung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 13.03.2013 (GVBl. S. 68), sind die Verwaltungskostensatzungen anzupassen.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister



Zweite Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Ellrich

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL S. 41) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBL S. 82), die §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBL S. 301) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBL S. 82) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBL S. 531) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Dezember 2011 hat der Stadtrat der Stadt Ellrich in der Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kostenverzeichnisses A

Das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Ellrich vom 07.11.2007 wird wie folgt geändert:

Das Kostenverzeichnis Teil A – Allgemeine Verwaltungskosten - erhält folgende Neufassung:

A Allgemeine Verwaltungskosten

~~1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist~~ 5,00 € bis 50,00 €

1. Gebühren

1.1 Allgemeine öffentliche Leistungen wie Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistung- en, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist. 5,00 € bis 50.000 €

2. ~~Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien~~

a) ~~Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite DIN A 4~~ 5,00 €

b) ~~Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten für jede angefangene Seite DIN A 4~~ 10,00 € e)
~~Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid,~~

Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, -mindestens	2,50 €
d) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite	1,50 €
e) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite	2,00 €
f) Fotokopien DIN A 4 je Stück	
a) Privatperson	00,50 €
b) eigene Beschäftigte	00,10 €
g) Fotokopien DIN A 3 je Stück	
a) Privatpersonen	00,75 €
b) eigene Beschäftigte	00,20 €
h) Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite	2,00 €
i) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut	
aa) zwecks Auskunft	1,50 €
bb) zur Ausfertigung von Auszügen je angefangener Seite	2,50 €
j) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)	10,00 €

1.2 Auskünfte, Akteneinsicht

1.2.1 mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstiger Unterlage mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand
1.2.2 Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens	Bücher, 3,80 € bis 7,40 €
1.2.2.1 wenn ein ,Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand
je angefangene halbe Stunde	5,00 €
jedoch nicht mehr als	15,00 €

1.3 Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse

1.3.1 Beglaubigung von Unterschriften	7,50 €
1.3.2 Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.,	
1.3.2.1 die die Behörde selbst hergestellt hat; je Urkunde	3,80 €
1.3.2.2 in anderen Fällen; je Seite	0,75 €

1.2.2.2 Zuschlag zu Nr. 2.2.1 bei weggelegten Akten, Karteien
Büchern, Datenträgern usw., je Akte, Kartei, Buch,
Datenträger usw. 3,80 €

1.2.3 Zuschlag zu Nr. 2.2 für die Versendung von Bußgeld-
akten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen
sind mit der Gebühr abgegolten; je Sendung 12,60 €

~~3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen~~

~~a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen 5,00 €
b) Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift
oder Fotokopie
zusätzlich zu der Gebühr nach Ziff. 2 2,50 €
e) Bescheinigungen einfacher Art 2,50 €
d) Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und
erheblichem Aufwand~~

1.3.3 Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffent-
licher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer Deut-
schen Urkunde zwecks Legalisation; je Urkunde 19,00 €

1.3. Andere Zeugnisse und Bescheinigungen; je Zeugnis,
je Bescheinigung 5,00 € - 100,00 €

~~4. Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser
—Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der
Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeit- —aufwand ist der
Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der
—Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind. Die
—Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert
berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt
entfallende Zeit nicht berücksichtigt.
Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei
Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für—
a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte 30,00 €
b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare
Beschäftigte 20,00 €
e) für alle übrigen Beschäftigten
Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein
Zuschlag von 10,00 €
25 auf diese Gebührensätze erhoben.~~

1.4 Gebühren nach Zeitaufwand

Gebühren nach 4. sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

1.4.1 Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit	
1.4.1.1 Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer; je 15 Minuten	19,00 €
1.4.1.2 Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer, je 15 Minuten	14,50 €
1.4.1.3 übrige Beschäftigte; je 15 Minuten	12,00 €
Zuschlag zu Nr. 4.1.1 bis 4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der Dienstzeiten; 25 % der Kosten auf die entsprechenden Gebührensätze	üblichen mindestens 15,00 €

2. Auslagen

Auslagen (§11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Auslagen bis 25,00 € sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des ThürVwVfG in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699) in der jeweils geltenden Fassung handelt.

Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25,00 €, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ThürVwVfG).

Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach § 10 Abs. 10 Nr. 5 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Ellrich durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet.

2.1 Schreibauslagen, Fotokopien

2.1.1 Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden

2.1.1.1 bei fortlaufenden Text in deutscher Sprache; je Seite DIN A4	6,30 €
2.1.1.2 in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 4.1

2.1.2 Ausfertigung von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und der Art des

Übermittlungsmediums, für die ersten 50 Seiten;	0,50 € je Seite
Für jede weitere Seite	0,15 € je Seite

2.1.3 Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform; je Datei

2,50 €

2.2 Benutzung von Dienstfahrzeugen

2.2.1 Auslagen für die Fahrerin/den Fahrer

2.2.1.1 Kosten für die Fahrerin/den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten der nach Zeitaufwand

Fahrerin/des Fahrers zu vertreten hat

gemäß Nr. 4.1

2.3 Sonstige Auslagen

2.3.1 Aufwendung für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren	in voller Höhe
2.3.2 Aufwendung für die Verwahrung von Sachen	in voller Höhe
2.3.3 Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe
2.3.4 Aufwendung für die Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe

Artikel 2 Inkrafttreten

Die zweite Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Ellrich tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 07.11.2007 – Kostenverzeichnis A - außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Ellrich sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Ellrich den,
Stadt Ellrich

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.